

**Amtsgericht Hamburg-Barmbek**

Geschäftsnummer

**803d M 759/10**

( Bitte bei allen Schreiben angeben )

22083 Hamburg, 03.11.10

Spohrstraße 6, 22083 Hamburg

Tel: 040/42863-6790 Fax: 040/42863-6613

**Beschluss**

In der Zwangsvollstreckungssache

Firma Real Inkasso

Normannenweg 32, 20537 Hamburg

- Gläubigerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwälte Fülleborn RA-Ges.mbH

Normannenweg 30, 20537 Hamburg

AZ: 10-0405769-D

**gegen**

Frau ██████████

██████████ 22305 Hamburg

- Schuldnerin -

Firma Deutsche Postbank AG

Hiltropwall 4- 12, 44137 Dortmund

- Drittschuldner -

beschließt das Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Abteilung 803d, durch die Rechtspflegerin  
Petke:

1. Die durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 15.09.2010 erfolgte Pfändung des als P-Konto geführten Girokontos der Schuldnerin wird gemäß § 765a ZPO dahingehend aufgehoben, dass der der Schuldnerin monatlich pfandfrei zu belassenden Sockelbetrag (§ 850k Abs. 1, 2 ZPO) für den Monat Oktober 2010 einmalig um **215,79 EUR** erhöht wird.
2. Der Betrag von **215,79 EUR** ist der Schuldnerin **sofort auszuzahlen**.
3. Der Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 29.09.2010 wird aufgehoben.
4. Über den Antrag der Schuldnerin vom 29.09.2010 auf Aufhebung der Kontopfändung gemäß § 833a Abs.2 Ziff.1 ZPO wird durch gesonderten Beschluss entschieden.

### Gründe

Mit Antrag von heute, auf den Bezug genommen wird, begehrt die Schuldnerin Kontoschutz nach § 765a ZPO.

Das Girokonto der Schuldnerin wird nunmehr als P-Konto geführt.

Das aktuelle Kontoguthaben der Schuldnerin von 215,79 EUR resultiert aus Sozialleistungen in unpfändbarer Höhe für den Monat November 2010, dem Konto gutgeschrieben am 29.10.2010. Da die Schuldnerin den pfandfreien Sockelbetrag für den Monat Oktober 2010 bereits ausgeschöpft hat, ist der Drittschuldnerin eine Auszahlung nicht möglich (sog. „Monatsanfangsproblem“).

Die Schuldnerin ist dringend auf das Guthaben angewiesen, um den notwendigen laufenden Lebensunterhalt ihrer Familie im Monat November 2010 bestreiten zu können.

Der Betrag von 215,79 EUR war ihr daher einmalig freizugeben.

Petke  
Rechtspflegerin

